

Vertragsbedingungen:

- a. **Führerschein:** Der Mieter muss mindestens ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheines sein und das Alter von 20 Jahren für die Fahrzeuge der Kat. A (z.B. Fiat Punto; Suzuki Alto), sowie das Alter von 25 Jahren für die Fahrzeuge der Kat. B/C (z.B. 9-Sitzer/Lieferwagen) vollendet haben.
- b. **Benutzung des Fahrzeuges:** Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, mit dessen Zustimmung auch von seinen Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Familienmitgliedern oder den an Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat eigenständig zu überprüfen, ob berechnete Fahrer sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten.
- c. **Tarife:** Der Listenpreis beinhaltet Versicherung sowie 200 freie Kilometer am Tag für alle Fahrzeuge. Für die Mietdauer von nur einem Tag wird ein Aufpreis auf den eigentlichen Tarif berechnet.
- d. **Kaution:** Bei Übergabe des Fahrzeuges verpflichtet sich der Mieter eine Kaution über 250,00€ als Vorschuss über eventuelle Schadensersatzpflichten, aufgrund dieses Vertrages oder von Gesetzesbestimmungen, zu hinterlegen, die zurückerstattet wird, wenn der Leihwagen unbeschädigt und in demselben Zustand zurückgebracht wird, wie er übergeben wurde.
- e. **Zustellservice:** Für den Zustell- und Abholservice des Leihwagens außerhalb der Stadt und näheren Umgebung wird ein Fixbetrag, der von der Vermieterfirma festgelegt wird, berechnet. Der Zustellservice zu den Bahnhöfen von Bruneck ist kostenlos.
- f. **Treibstoff:** Der Treibstoff geht gänzlich zu Lasten des Mieters.
- g. **Zahlungsform:** Der Vermieter bestimmt die Zahlungsform.
- h. **Reservierungen:** Reservierungen sind zur Tarifwahl verbindlich, nicht aber zur tatsächlichen Vermietbarkeit des Fahrzeugtyps.
- i. **Kundendienst:** Bei Schäden, Unfall, Diebstahl, Brand, etc. muss sich der Kunde sofort an den Vermieter wenden (erreichbar 24 Stunden – 7 Tage die Woche). Der Mieter ist nicht berechtigt, selber Entscheidungen zu treffen, sondern muss vorher die Erlaubnis einholen.
- j. **Wartung:** Bei sachgemäßen Gebrauch des Leihfahrzeuges hat der Mieter das Anrecht auf die Wartung der Vertragswerkstätte der Vermieterfirma. Bei Notwendigkeit ist es dem Mieter hingegen auch ohne Erlaubnis gestattet, solche Eingriffe bei einer Vertragswerkstätte vornehmen zu lassen, aber nur bis zu einem Betrag von 50,00€ (MwSt. eingeschlossen) und unter Bedingung, dass eine reguläre Rechnung auf die Vermieterfirma ausgestellt wird, ansonsten wird der Betrag nicht zurückerstattet.
- k. **Kilometerzähler:** Bei einem Schaden oder Ausfall des Kilometerzählers oder dessen Verplombung ist der Mieter verpflichtet, sofort den Vermieter zu benachrichtigen, ansonsten werden für jeden Tag der Miete zusätzlich 100 km berechnet, ganz gleich wie viele Kilometer tatsächlich zurückgelegt wurden.
- l. **Ersatzwagen:** Bei Unfällen, Schäden jeder Art, Pannen, Diebstahl, Brand, etc. erhält der Mieter keinen Ersatzwagen, ausgenommen Fahrzeuge mit Kollisionsversicherung.
- m. **Versicherung:** Der Mietpreis beinhaltet die Haftpflichtversicherung und eine Kollisionsversicherung (mit 10% Selbstbeteiligung und einem Minimalbetrag von 500,00€ auf die Kat. A und 15% Selbstbeteiligung und einem Minimalbetrag von 780,00€ auf die Kat. B/C). Auf Wunsch kann auch eine Diebstahl- und Brandschutzversicherung abgeschlossen werden, jedoch mit Aufpreis. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt, wenn das Fahrzeug über den Rückgabetermin hinaus benutzt wird, man sich außerhalb des im Vertrag festgelegten Gebietes begibt, das Fahrzeug zu motorsportlichen

Übungen und Testzwecken, zur gewerblichen Personen- und Güterverkehrsbeförderung sowie zu anderen rechtswidrigen Zwecken benutzt oder Dritten zur Verfügung stellt.

- n. **Selbstbeteiligung:** Bei Schäden jeder Art, Unfällen, etc. muss der Mieter immer eine Selbstbeteiligung von 10% bzw. 15% des Gesamtschadens (bei fehlendem Abschluss einer zusätzlichen Diebstahl-/Brandversicherung immer der gesamte Wert des Wagens) mit einem Minimum von 500,00€ bzw. 780,00€, die Schadensnebenkosten/Spesen (siehe Punkt 6) sowie die Wagenausstattung und das Sonderzubehör – bei Beschädigung oder Verlust – ersetzen.
- o. **Haftung des Mieters:** Der Mieter übernimmt die volle und ganze zivilrechtliche, strafrechtliche und administrative Verantwortung bei Unfällen, Schäden an seiner Person oder an Dritten, an transportierten Personen, an Gegenständen usw. und nicht auszuschließen bei Diebstahl, Brand und allen anderen Fällen, die durch Benützung des Fahrzeuges hervorgehen können. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten sowie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Versicherungsverlust, Abmeldung und Neuzulassung bei Totalschaden oder Diebstahl/Brand, Rückführkosten und Verpflegung/Übernachtung. Der Mieter haftet für den gesamten Schaden und die Schadensnebenkosten, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbei geführt hat; er Unfallflucht begangen hat; der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist; er bei einem Unfall auf die Hinzuziehung der Polizei verzichtet hat, es sei denn, die Pflichtverletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles gehabt; er den Schaden nicht dem Vermieter angezeigt oder falsche Angaben zum Unfallhergang macht; wenn er sich ohne Autorisierung außerhalb des im Vertag festgelegten Gebietes begibt; er den Führerschein nicht mindestens ein Jahr lang besitzt; er den Wagen nicht vollständig und termingerecht mit Wagenpapieren und Originalschlüsseln zurückgibt; er bei Diebstahl des Wagens nicht die Wagenpapiere und Originalschlüssel zurückgibt; er den Vermieter bei Pannen, Schäden, Unfällen, Diebstahl, Brand nicht unverzüglich verständigt und seine Anweisungen befolgt; bei Betrug, etc. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner, Sämtliche durch das Fahrzeug oder an demselben hervorgerufenen Schäden oder Nachteile, welche nicht von dem im Tarif einbegriffenen Versicherungen gedeckt sind, welche von Dritten verursacht und deren Haftpflichtversicherung, aus welchem Grund auch immer, nicht erstattet werden, und wenn niemand ganz bestimmt dafür verantwortlich gemacht werden kann, gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters.
- p. **Anzeigepflicht:** Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens 2 Tage nach dem Vorfall den Vermieter über alle Einzelheiten schriftlich unter der Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.
- q. **Vertragsänderungen:** Die vorzeitige Auflösung des Vertrages oder die Verlängerung muss vom Mieter mindestens 24 Stunden zuvor beantragt werden und im letzteren Fall schriftlich – durch einen neuen Vertrag - festgehalten werden. Im gegenteiligen Fall hat die Vermieterfirma das Recht, den Gesamtbetrag des Vertrages zu berechnen bzw. die Vorzugszeit bei der verspäteten Rückgabe mit einem Aufschlag von 100% auf den Normaltarif zu berechnen. Nach Ablauf des Rückgabetermins entfällt jeglicher Versicherungsschutz und bei einem Schadensfall oder Verlust muss der gesamte Betrag des Schadens erstattet werden. Der Vermieter hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter das Fahrzeug ohne schriftliche Vertragsverlängerung über den

Rückgabetermin hinaus benutzt, wenn der Mieter mit den Zahlungen mehr als 7 Tage in Rückstand gerät, sich seine Vermögenslage erheblich verschlechtert oder andere wichtige Gründe eintreten, wie nicht eingelöste Bankeinzüge/-schecks, gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, mangelnde Wartung und Pflege des Fahrzeuges, unsachgemäße/unrechtmäßiger Gebrauch, Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterverkehr, Streit/Auseinandersetzung zwischen den Parteien, Verdacht auf kriminelle Tätigkeiten, Betrug, etc. Kündigt der Vermieter den Vertrag, ist er berechtigt, die sofortige Herausgabe des Fahrzeuges im kompletten Zustand, einschließlich des vollständigen Zubehörs, Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere zu verlangen.

- r. **Verkehrs- und Ordnungsvergehen:** Für eventuelle Verwaltungsstrafen, welche während der Verfügbarkeit des Fahrzeugs begangene Übertretungen betreffen, muss der Mieter persönlich und direkt aufkommen. Bei einer Nachsendung werden zusätzliche Spesen berechnet.
- s. **Verzugszinsen:** Für die Verantwortung finanzieller Art, welche aus dem Vertrag zu Lasten des Mieters aus irgendwelchen Grund hervorgehen, entstehen jährliche Zinsen von 20% von dem Datum an, ab dem ein bestimmter Geldbetrag von der Vermieterfirma verlangt wird (Zahlungsfrist für die Miete bei Übergabe des Wagens, bei Schadensersatzpflichten 10 Tage nach dem Schadensvorfall) und nicht von dem Datum an, ab dem er wirklich gefordert wird. Nach Verzugseintritt haftet der Mieter u.a. für Bearbeitungsgebühren.
- t. **Allgemeine Bestimmungen:** Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er, neben der Person, Firma oder Organisation für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner. Als Vertreter versichert der Unterzeichner, zum Abschluss des Mietvertrages, zur Übernahme und zur Nutzung des Mietgegenstandes bevollmächtigt zu sein. Bei Missachtung von Verboten, Regeln, Verpflichtungen, usw. hat der Vermieter das Recht, die Kautions zurückzubehalten.

Es ist ausdrücklich verboten:

- Das Fahren einer anderen, als der im Mietvertrag eingetragenen Personen und unter ausschließlicher Verantwortung des Mieters.
- Die Untermietung oder der Transport von Personen gegen einen Preis.
- Der Transport von mehr Personen als der Wagen zugelassene Sitzplätze hat.
- Die Benützung des Fahrzeuges bei Wettrennen, Sportwettbewerben oder Geschwindigkeitsproben sowie zum Schieben oder Abschleppen anderer Personen oder Anhänger.
- Das Fahren außerhalb der Straßen, die öffentlich befahrbar sind.
- Fahrlässiges oder waghalsiges Fahren oder Fahren unter Einfluss von Substanzen oder Krankheiten, welche das seelische und körperliche Befinden beeinträchtigen und die Reaktionsfähigkeit des Fahrers vermindern.
- Im Fahrzeug zu rauchen.
- Das Verlassen des im Vertrag festgelegten Gebiets.

Beim Erhalt des Fahrzeuges verpflichtet sich der Mieter:

1. Das Fahrzeug sorgfältig und sachgemäß zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, dass das Fahrzeug sich im verkehrssicheren Zustand befindet, nach Bedarf zu warten und es immer ordnungsgemäß zu schließen;
2. Das gemietete Fahrzeug mit Wagenpapieren, Originalschlüsseln, Zubehör und Extraausstattung im selben Zustand wie es übergeben wurde und innerhalb des im Vertrag

festgelegten Termins zurückzugeben; bei verspäteter Rückgabe gelten 59 Minuten Frist, nachher wird der Tagesstarif mit einem Aufschlag von 100% (auch für die darauffolgenden Tage) berechnet;

3. Im Falle einer Panne und bei jedem Zweifel einer Funktionsstörung sich sofort an die nächstgelegenen Werkstatt des Herstellers zu wenden und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen; um weitere Anweisungen und eine eventuelle Vollmacht zu erhalten. Der Mieter verpflichtet sich zum Schadensersatz, wenn sich herausstellt, dass der Schaden durch eigenes Verschulden entstanden ist, oder durch Unachtsamkeit noch größerer Schaden verursacht worden ist. Bei zweckmäßigem Gebrauch hat er Anspruch auf den Wartungsdienst bei einer Vertragswerkstätte der Vermieterfirma, wobei das Fahrzeug aber nicht durch ein anderes ersetzt wird. Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters;
4. Den Vermieter bei Unfällen, Schäden jeder Art, Diebstahl/Brand unverzüglich zu benachrichtigen, die Polizei zu rufen, um ein Protokoll aufzunehmen, ganz gleich ob Dritte beteiligt sind oder nicht; allfällige Rechtsvorschriften zu erfüllen, wobei die Haftung des Mieters Dritten gegenüber aufrecht bleibt;
5. Den Vermieter von Schadensersatzforderungen jeglicher Art seitens Dritter, welche ganz oder teilweise nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind, schadlos zu halten;
6. Dem Vermieter bei Unfällen, Schäden jeglicher Art – ob selbstverschuldet oder nicht – (im Falle von Diebstahl oder Brand nur bei erfolgtem Abschluss einer zusätzlichen Versicherung) eine Selbstbeteiligung von 10% bzw. 15% des Schadens mit einem Minimalbetrag von 500,00€ bzw. 780,00€, die Schadensnebenkosten (Sachverständigenkosten, Versicherungsverlust, Wertminderung, Mietausfall, Abmeldung und Neuzulassung bei Totalschaden, Diebstahl/Brand, Rückführkosten, Übernachtung und Verpflegung,...) sowie die Fahrzeugausstattung und das Sonderzubehör bei Beschädigung oder Verlust zu ersetzen;
7. Im Falle eines Diebstahls/Brandes des Wagens und bei fehlendem Abschluss der zusätzlichen Schutzversicherung persönlich für den Schaden zu haften, d.h. den Gesamtwert des Fahrzeuges mit seinem Zubehör und seiner Sonderausstattung zu ersetzen, zuzüglich der dadurch entstandenen Schadensnebenkosten (siehe Punkt 6). Bei Missachtung dieser Verpflichtung und/oder beim geringsten Verdacht der Beteiligung des Mieters in der Straftat wird Anzeige erstattet;
8. Das Fahrzeug persönlich zu benutzen und nicht das Lenken seitens anderer Personen zuzulassen, die nicht im Vertrag genannt sind, mit Ausnahme der Mitarbeiter, Angestellten, Familienmitglieder und unter der Zustimmung des Mieters; persönlich gegenüber dem Vermieter und/oder Dritten für allfällige Schäden zu haften, welche bei Nichteinhaltung der Pflicht zur persönlichen Verwendung des Fahrzeuges auftreten;
9. Das Fahrzeug nicht zu verwenden, ohne im Besitz der von der Straßenverkehrsordnung für das Lenken vorgesehenen Voraussetzungen zu sein;
10. Sich mit dem gemieteten Fahrzeug nicht ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters ins Ausland zu begeben bzw. sich nur innerhalb der Provinz Bozen (einschließlich der Dolomitenroute – Toblach, Cortina, Arrabba, Corvara, Gräden...) zu bewegen und im Falle der Missachtung dieser Verpflichtung jede erdenkliche Verantwortung (zivilrechtliche, strafrechtliche, administrative) dem Vermieter gegenüber zu übernehmen und ihn völlig schadlos zu halten, d.h. bei Unfällen, Schäden jeder Art – ob selbstverschuldet oder nicht – Diebstahl, Brand, für den gesamten Schaden und die Schadensnebenkosten sowie für die beschädigte oder fehlende Fahrzeugausstattung zu haften;
11. Das Fahrzeug nur auf öffentlichen oder privaten Parkplätzen zu parken, niemals auf einsamen Geländen, nichts innerhalb des Fahrzeuges sichtbar liegen zu lassen, was Einbruch, Beschädigung oder Diebstahl hervorrufen könnte;

12. Übereinzukommen, dass der Vermieter nicht für den Todesfall, Verletzungen oder andere, vom Mieter erlittene Schäden haftet; dass der Mieter die volle und ganze zivilrechtliche, strafrechtliche und administrative Verantwortung bei Unfällen, Schäden an seiner Person und an Dritten, an transportierten Personen, an Gegenständen usw. und nicht auszuschließen bei Diebstahl, Brand und allen anderen Fällen, die durch die Benützung des Fahrzeuges hervorgehen, übernimmt;
13. Die Zuständigkeit der italienischen Gerichte für gegenwärtige oder künftige dieser Rechtsverhältnis betreffende Schwierigkeiten zu vereinbaren; diese Klausel gilt zugunsten des Vermieters vereinbart;